

**Fragebogen (natürliche Person)
zum Geldwäschegesetz (GwG)**
(kann digital ausgefüllt und unterzeichnet werden)

NOTAR IM LOLLFUSS

NOETZEL & NOETZEL

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Lollfuß 82, 24837 Schleswig - Tel.: 04621/96710
www.rae-noetzel.de - kanzlei@rae-noetzel.de

Sehr geehrte/r Beteiligte/r,

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach **§ 2 Absatz 1 Nr. 10 GwG**, soweit sie an den dort aufgeführten Geschäften mitwirken. Dies sind in erster Linie **Immobilienkäufe, gesellschaftsrechtliche Vorgänge und Verwahrungstätigkeiten**. Diese Geschäfte unterliegen zur Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den erhöhten Anforderungen des Geldwäschegesetzes. Dementsprechend bin ich unter anderem verpflichtet, bei Ihnen die nachstehenden Informationen zur Identifizierung zu erfragen. Solange mir diese Informationen nicht vorliegen, darf ich die Beurkundung nicht vornehmen. Bitte reichen Sie mir deshalb zeitnah den ausgefüllten Fragebogen unterzeichnet zurück (bei mehreren Personen jeweils einzeln), gerne per E-Mail oder per Briefpost. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

gez. **Karsten Noetzel, Notar**

Ich,

Vorname/n und Nachname	
Geburtsname	
Geburtsdatum / Geburtsort	/
Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort / Straße, Haus-Nr.	
Steuer-ID (11 Ziffern)	
Telefonnummer / E-Mail	/

bestätige hiermit,	<input type="checkbox"/> ausschließlich auf eigene Rechnung zu handeln <input type="checkbox"/> ausschließlich als Treuhänder zu handeln, und zwar für: <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <input type="checkbox"/> teilweise auf eigene Rechnung und teilweise als Treuhänder zu handeln, und zwar für:
---------------------------	---

Informationen zur Bedeutung des Güterstandes / § 1365 BGB

Sind sie verheiratet, ohne einen notariellen Ehevertrag geschlossen zu haben, so gilt der **gesetzliche Güterstand**. Er wird etwas irreführend als „**Zugewinnngemeinschaft**“ bezeichnet. In Wahrheit ist es ein Güterstand der Gütertrennung, in dem jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat. Lediglich bei Beendigung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung gibt es einen vermögensmäßigen Ausgleich: Derjenige Ehegatte, welcher sein Vermögen während der Ehezeit stärker mehren konnte als der andere, muss diesem einen Ausgleich in Geld zahlen. Über sein eigenes Vermögen kann jeder Ehegatte grundsätzlich frei verfügen, ohne den Ehepartner fragen zu müssen. Eine Ausnahme gilt nach der Bestimmung des **§ 1365 BGB** dann, wenn der Ehegatte über sein gesamtes oder jedenfalls den wesentlichen Teil seines Vermögens (es verbleibt weniger als 15 % seines Vermögens) verfügt. Letzteres kann beim Verkauf eines wertvollen Grundstücks der Fall sein; dann müsste der andere Ehepartner beim Verkauf mitwirken und sein Einverständnis erklären.

Im Güterstand der **Gütertrennung**, welcher durch notariellen Ehevertrag gewählt werden kann, gibt es keinen Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe. Jeder Ehepartner kann völlig frei über sein Vermögen verfügen, ohne die Beschränkungen des § 1365 BGB.

Informationen über eine „Politisch Exponierte Person (PEP)“

Definition „politisch exponierte Person“

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattaché,
- h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation,
- j) Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.

Folgende „Bekanntermaßen nahestehende Personen“ sind auch eine PEP

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten,
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Folgende „Familienmitglieder“ sind auch eine PEP

- a) der Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person,
- b) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.